



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 01.12.2003

Nr. 52

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zur Verbandssatzung für die Neugründung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 555

VERBANDSSATZUNG des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ ... 556

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Verbandssatzung für die Neugründung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Die Beschlüsse zur Verbandssatzung für die Neugründung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld wurden von 64 Städte und Gemeinden gefasst.

Die Verbandssatzung zur Neugründung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ wurde mit Bescheid vom 27.11.2003 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von den Stadträten der Stadt Heiligenstadt, Dingelstädt, Leinefelde für die Ortschaft Beuren und von den Gemeinderäten der Gemeinden Arenshausen, Asbach-Sickenberg, Bernterode b. Heiligenstadt, Birkenfelde, Bornhagen, Burgwalde, Dieterode, Dietzenrode-Vatterode, Eichstruth, Freienhagen, Fretterode, Geisleden, Geismar, Gerbershausen, Glasehausen, Heuthen, Hildebrandshausen, Hohengandern, Hohes Kreuz, Kella, Kirchgandern, Kreuzebra, Krombach, Lenterode, Lindewerra, Lutter, Mackenrode, Marth, Pfaffschwende, Reinholterode, Röhrig, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich, Schimberg, Schönhagen, Schwobfeld, Sickerode, Steinbach, Steinheuterode, Thalwenden, Uder, Volkerode, Wahlhausen, Wüstheuterode, Anrode, Bodenrode-Westhausen, Büttstedt, Dünwald, Effelder, Großbartloff, Helmsdorf, Katharinenberg, Kefferhausen, Küllstedt, Lengenfeld/u.Stein, Silberhausen, Unstruthal für die Ortschaft Horsmar, Wachstedt, Wiesenfeld und Wingerode beschlossene Verbandssatzung zur Neugründung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Verbandssatzung zur Neugründung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 19 Abs. 2 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 28.11.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

VERBANDSSATZUNG des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Rechtsform	2
§ 2 Name und Sitz	2
§ 3 Dienstsiegel	2
§ 4 Verbandsmitglieder	2
§ 5 Verbandsgebiet	3
§ 6 Aufgaben	3
§ 7 Verbandsanlagen.....	4
§ 8 Organe	4
§ 9 Verbandsversammlung	4
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 11 Verbandsvorsitzender	5
§ 12 Verbandsausschuss	6
§ 13 Entschädigung	7
§ 14 Verbandswirtschaft, Betriebsführung.....	7
§ 15 Deckung des Finanzbedarfes	8
§ 16 Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder	8
§ 17 Auflösung des Zweckverbandes	9
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 19 Inkrafttreten	10
Anlage 1 – Mitglieder des WAZ – Bereich Wasserversorgung	16
Anlage 2 – Mitglieder des WAZ – Bereich Abwasserentsorgung.....	18
Anlage 3 – Räumlicher Wirkungsbereich - Bereich Wasserversorgung	20
Anlage 4 – Räumlicher Wirkungsbereich – Bereich Abwasserentsorgung	21

Auf Grund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und des § 12 des ThürKAG haben die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld die nachfolgende Verbandssatzung vereinbart:

**§ 1
Rechtsform**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 2
Name und Sitz**

(1) Der Name ist:

„Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“.

(2) Der Sitz ist in 37308 Heiligenstadt.

**§ 3
Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe nebenstehendem Abdruck gleicht.



- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsvorsitzenden und in Abwesenheit dem Stellvertreter vorbehalten.

**§ 4
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind Städte und Gemeinden

- (1) für den Bereich Wasserversorgung lt. Anlage 1
(2) für den Bereich Abwasserentsorgung lt. Anlage 2

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

**§ 5
Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes für den Bereich Wasserversorgung ergibt sich aus der Anlage 3. Der räumliche Wirkungsbereich für den Bereich Abwasserentsorgung ergibt sich aus der Anlage 4.

**§ 6
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet seiner Verbandsmitglieder

1. auf dem Gebiet der Trink- und Brauchwasserversorgung:
 - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
 - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:
 - a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 - c) für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 - d) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der unter 1. und 2. genannten Aufgaben notwendig sind.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (3) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband hat Befugnis, privatrechtliche Entgelte, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften zu erheben. Der Zweckverband begründet ein Versorgungs- bzw. Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussverpflichteten bzw. Anschlussberechtigten und ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

- (5) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 7

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
(2) Die vom Zweckverband zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder werden in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen.

§ 8

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss.

§ 9

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) der Verbandsmitglieder.
Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes.
Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde und nach der jeweiligen Verbandsaufgabe. Jede Verbandsgemeinde unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme je Aufgabenbereich. Je weitere angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme je Aufgabenbereich vergeben. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftliche einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist auf die Folgen hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung:
- a) Änderung der Verbandsaufgabe,
 - b) Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - c) Auflösung des Zweckverbandes.
- (7) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. In diesem Falle ist zuvor die Beschlussfähigkeit im Sinne des Absatzes 5 für den jeweiligen Teilbereich getrennt festzustellen.
- (8) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Wahl des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) Entscheidungen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003,
- d) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- e) die Bestätigung der Geschäftsordnung,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Zweckverbandes, dessen Gemeinde in beiden Bereichen des Zweckverbandes Mitglied ist.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung, Betriebssatzung oder dem Betriebsführungsvertrag mit der WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH, der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss bzw. der Werkleitung, dem Werkausschuss oder der Betriebsführungsgesellschaft übertragen sind. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht nach Maßgabe der Betriebssatzung die Werkleitung den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

§ 12

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:
 1. Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg
 2. Verwaltungsgemeinschaft Uder
 3. Verwaltungsgemeinschaft Leinetal einschließlich Leinefelde für den OT Beuren und Kreuzebra
 4. Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar
 5. Stadt Heilbad Heiligenstadt
 6. Gemeinden Effelder, Katharinenberg, Großbartloff, Hildebrandshausen, Lengelfeld/Stein, Wachstedt
 7. Gemeinden Küllstedt, Büttstedt, Anrode
 8. Stadt Dingelstädt, Gemeinden Kefferhausen, Silberhausen, Helmsdorf, Unstruttal für den OT Horsmar, Dünwald
- (2) Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls vorzuschlagen.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im übrigen gilt § 9 (2) entsprechend.
- (5) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Mitglieder des Verbandsausschusses. Betrifft die Entscheidung nur einen Teilbereich, werden Beschlüsse getrennt nach den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gefasst.
In diesem Falle sind im Bereich Abwasserentsorgung sämtliche Mitglieder des Verbandsausschusses stimmberechtigt, im Bereich Wasserversorgung nur diejenigen Mitglieder des Verbandsausschusses, die von den Regionen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 vorgeschlagen wurden.

§ 13

Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält – sofern er ehrenamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist – eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 €.
- (2) Der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält – sofern er ehrenamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist – eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Amtsträger gewählt wird, und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.

- (4) Nimmt der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht wahr, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (5) Für die Teilnahme an Beratungen des Verbandsausschusses erhalten die Verbandsausschussmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro, sofern der Verbandsrat eine Gemeinde vertritt, die sowohl im Bereich Wasserversorgung als auch im Bereich Abwasserentsorgung Mitglied im Zweckverband Obereichsfeld ist, und 20,00 Euro sofern der Verbandsrat eine Gemeinde vertritt, die nur in einem Teilbereich Verbandsmitglied ist.

§ 14

Verbandswirtschaft, Betriebsführung

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetrieb geltenden Vorschriften geführt.
- (2) Die Betriebsführung erfolgt aufgrund eines Betriebsführungsvertrages durch die WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH. Investitionen bis 50.000 € können ohne Zustimmung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses in Auftrag gegeben werden. Näheres regeln die Betriebssatzung des Zweckverbandes und der Betriebsführungsvertrag.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben, deren Sätze in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.
- (2) Maßstab für die Umlage für Fehlbeträge, die aus der Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Frischwassers zu dem im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Wasserverbrauch. Maßstab für die Umlage von Fehlbeträgen, die aus der Erfüllung der Abwasserentsorgungsaufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Abwassermenge zu den im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des zweitletzten Wirtschaftsjahres.

§ 16

Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Verbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grunde zum Ende eines Kalenderjahres gestattet.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Für die zu übernehmenden Anlagen hat das Verbandsmitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem Buchwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Eingebachte Anlagen der Verbandsmitglieder werden hinsichtlich der Wertverbesserung ab Beitrittsdatum beim Buchwert berücksichtigt. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sind bei der Bewertung der Anlagen zu berücksichtigen.
- (4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und -vermögen.
- (6) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. So z.B. Mehrkosten für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergangenen Anlagen.
- (7) Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.
- (2) Verwaltungsakte des Zweckverbandes können durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden,
 - a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
 - b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
 - c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.
- (3) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass der Verwaltungsakt und seine Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Aushangtafel Erdgeschoss, eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt 2 Wochen nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, den 25.11.2003

Gemeinde Anrode

Beid



Gemeinde Arenshausen

Kes



Gemeinde Asbach-Sickenberg

Zieg



Gemeinde Bernterode

Dörig



Gemeinde Birkenfelde

Stuck



Gemeinde Bodenrode- Westhausen

W



Gemeinde Bornhagen

W



Gemeinde Burgwalde

Stand



Gemeinde Büttstedt

M



Gemeinde Dieterode

H



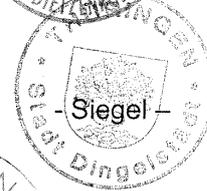
Gemeinde Dietzenrode-Vatterode

M. Gns



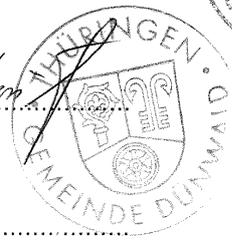
Stadt Dingelstädt

[Handwritten signature]



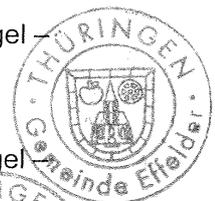
Gemeinde Dünwald

Gerhard [Handwritten signature]



Gemeinde Effelder

[Handwritten signature]



Gemeinde Eichstruth

[Handwritten signature]



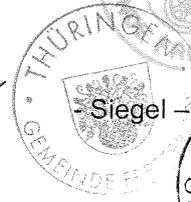
Gemeinde Freienhagen

[Handwritten signature]



Gemeinde Fretterode

[Handwritten signature]



Gemeinde Geisleden

[Handwritten signature]



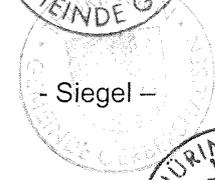
Gemeinde Geismar

[Handwritten signature]



Gemeinde Gerbershausen

[Handwritten signature]



Gemeinde Glasehausen

[Handwritten signature]



Gemeinde Großbartloff

[Handwritten signature]



Stadt Heilbad Heiligenstadt

[Handwritten signature]



Gemeinde Helmsdorf

[Handwritten signature]



Gemeinde Heuthen

[Handwritten signature]



Gemeinde Hildebrandshausen

[Handwritten signature]



Gemeinde Hohengandern

[Handwritten signature]



Gemeinde Hohes Kreuz

[Handwritten signature]



Gemeinde Katharinenberg

[Handwritten signature]



Gemeinde Kefferhausen

[Handwritten signature]



Gemeinde Kella

[Handwritten signature]



Gemeinde Kirchgandern

[Handwritten signature]



Gemeinde Kreuzebra

[Handwritten signature]



Gemeinde Krombach

[Handwritten signature]



Gemeinde Küllstedt

J. Kühn



Stadt Leinefelde

Ulrich



Gemeinde Lengsfeld/u.Stein

Simon



Gemeinde Lenterode

Heold



Gemeinde Lindewerra

Prof



Gemeinde Lutter

Carsten



Gemeinde Mackenrode

Ronald



Gemeinde Marth

Herr



Gemeinde Pfaffschwende

Stephan



Gemeinde Reinholterode

Stephan



Gemeinde Rohrberg

Ilona



Gemeinde Röhrig

Christiane



Gemeinde Rustenfelde

[Handwritten signature]



Gemeinde Schachtebich

[Handwritten signature]



Gemeinde Schimberg

[Handwritten signature]



Gemeinde Schönhagen

[Handwritten signature]



Gemeinde Schwobfeld

[Handwritten signature]



Gemeinde Sickerode

[Handwritten signature]



Gemeinde Silberhausen

[Handwritten signature]



Gemeinde Steinbach

[Handwritten signature]



Gemeinde Steinheuterode

[Handwritten signature]



Gemeinde Thalwenden

[Handwritten signature]



Gemeinde Uder

[Handwritten signature]



Gemeinde Unstruttal

[Handwritten signature]

Gemeinde Volkerode

B. Diller



- Siegel -

Gemeinde Wachstedt

Alexander Gries



- Siegel -

Gemeinde Wahlhausen

S. Grollmann



- Siegel -

Gemeinde Wiesenfeld

[Signature]



- Siegel -

Gemeinde Wingerode

[Signature]



- Siegel -

Gemeinde Wüstheuterode

[Signature]



- Siegel -

ANLAGE 1
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003

Mitglieder des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ - **Bereich Wasserversorgung** und Anzahl der Stimmen

Verbandsgemeinde	Stimmen
Arenshausen	2
Asbach-Sickenberg	1
Bernterode	1
Birkenfelde	1
Bornhagen	1
Burgwalde	1
Dieterode	1
Dietzenrode-Vatterode	1
Eichstruth	1
Freienhagen	1
Fretterode	1
Geisleden	2
Geismar	2
Gerbershausen	1
Glasehausen	1
Heiligenstadt	18
Heuthen	1
Hohengandern	1
Hohes Kreuz	2
Kella	1
Kirchgandern	1
Kreuzebra	1
Krombach	1
Lenterode	1
Lindewerra	1
Lutter	1
Mackenrode	1
Marth	1
Pfaffschwende	1
Reinholterode	1
Röhrig	1
Rohrberg	1
Rustenfelde	1
Schachtebich	1
Schimberg	3
Schönhagen	1
Schwobfeld	1
Sickerode	1
Steinbach	1
Steinheuterode	1
Thalwenden	1
Uder	3
Volkerode	1
Wahlhausen	1
Wüstheuterode	1
Gesamt Bereich Wasser	70

ANLAGE 2
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003

Mitglieder des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ - **Bereich**
Abwasserentsorgung und Anzahl der Stimmen

Verbandsgemeinde	Stimmen
Anrode	4
Arenshausen	2
Asbach-Sickenberg	1
Bernterode	1
Birkenfelde	1
Bodenrode-Westhausen	2
Bornhagen	1
Burgwalde	1
Büttstedt	2
Dieterode	1
Dietzenrode-Vatterode	1
Dingelstädt	6
Dünwald	3
Effelder	2
Eichstruth	1
Freienhagen	1
Fretterode	1
Geisleden	2
Geismar	2
Gerbershausen	1
Glasehausen	1
Großbartloff	2
Heiligenstadt	18
Helmsdorf	1
Heuthen	1
Hildebrandshausen	1
Hohengandern	1
Hohes Kreuz	2
Katharinenberg	4
Kefferhausen	1
Kella	1
Kirchgandern	1
Kreuzebra	1
Krombach	1
Küllstedt	2
Leinefelde für den OT Beuren	2
Lengenfeld/u.St.	2

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreis Eichsfeld

Verbandsgemeinde	Stimmen
Lenterode	1
Lindewerra	1
Lutter	1
Mackenrode	1
Marth	1
Pfaffschwende	1
Reinholterode	1
Rohrberg	1
Röhrig	1
Rustenfelde	1
Schachtebich	1
Schimberg	3
Schönhagen	1
Schwobfeld	1
Sickerode	1
Silberhausen	1
Steinbach	1
Steinheuterode	1
Thalwenden	1
Uder	3
Unstruttal für den OT Horsmar	1
Volkerode	1
Wachstedt	1
Wahlhausen	1
Wiesenfeld	1
Wingerode	2
Wüstheuterode	1
Gesamt Bereich Abwasser	110

ANLAGE 3
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
 für den **Bereich Wasserversorgung**

Gemeinde
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Bernterode
Birkenfelde
Bornhagen
Burgwalde
Dieterode
Dietzenrode-Vatterode
Eichstruth
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Heiligenstadt
Heuthen
Hohengandern
Hohes Kreuz
Kella
Kirchgandern
Kreuzebra
Krombach

Gemeinde
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
Pfaffschwende
Reinholterode
Röhrig
Rohrberg
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Steinbach
Steinheuterode
Thalwenden
Uder
Volkerode
Wahlhausen
Wüstheuterode

ANLAGE 4
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Abwasserentsorgung**

Gemeinde
Anrode
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Bernterode
Birkenfelde
Bodenrode-Westhausen
Bornhagen
Burgwalde
Büttstedt
Dieterode
Dietzenrode-Vatterode
Dingelstädt
Dünwald
Effelder
Eichstruth
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Großbartloff
Heiligenstadt
Helmsdorf
Heuthen
Hildebrandshausen
Hohengandern
Hohes Kreuz
Katharinenberg
Kefferhausen
Kella
Kirchgandern

Gemeinde
Kreuzebra
Krombach
Küllstedt
OT Beuren der Stadt Leinefelde
Lengenfeld/u.St.
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
Pfaffschwende
Reinholterode
Rohrberg
Röhrig
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Silberhausen
Steinbach
Steinheuterode
Thalwenden
Uder
OT Horsmar der Gemeinde Unstruttal
Volkerode
Wachstedt
Wahlhausen
Wiesenfeld
Wingerode
Wüstheuterode